

Fall:

Die B-GmbH (B), die in Stuttgart ihren Firmensitz hat, betreibt einen Versandhandel mit elektronischen Geräten. Der Kläger (K) hat am 07. Juni 2003 bei der B-GmbH (Beklagte) per E-Mail einen Laptop der Marke X Typ Y zum Preis von 990 € bestellt. K wohnt in Köln. Der Kaufpreis wurde von einer eingeschalteten Kreditbank bezahlt. Am 28. Juni 2003 übergab die B die ordnungsgemäß verpackte und adressierte Warensendung an einen Paketdienst zum Versand an den Kläger. Der Kläger behauptet, er habe die Ware bis heute nicht erhalten. Ein von der Beklagten vorgelegter Ablieferungsbeleg habe er nicht unterschrieben. Bei der Unterschrift („J. H.“) handele es sich um eine Fälschung.

K beantragt:

1. die B-GmbH, vertreten durch ihren Geschäftsführer (G) zur Übergabe des bezeichneten Laptops und zur Verschaffung des Eigentums zu verurteilen.
2. Die Kosten des Rechtsstreits der B-GmbH aufzulegen.
3. Das Urteil für vorläufig vollstreckbar zu erklären.

In der Klageerwidderung und mündlichen Verhandlung trägt der Anwalt der B-GmbH vor, dass der Kläger laut Ablieferungsbeleg die Ware erhalten habe. Im Übrigen sei die B-GmbH ihrer gesetzlichen Verpflichtung bereits durch die Übergabe an den Paketdienst nachgekommen.

Erläutern Sie bitte in einem Gutachten die Zuständigkeit des anzurufenden Gerichts sowie dessen Entscheidung.

90 Punkte

Bearbeitervermerk:

Obwohl der Verbleib des Laptops nicht festgestellt werden kann, ist bei der Begutachtung der Frage davon auszugehen, dass das Gericht eine Beweisaufnahme nicht für erforderlich hält. Zudem ist davon auszugehen, dass die nach § 278 II ZPO vorgesehene Güteverhandlung erfolglos war.

Zusatzfragen:

Frage 1:

K und V leben in München. K hat bei V einen seltenen Oldtimer gekauft zum Preis von 70.000 €. Es wird vereinbart, dass der Oldtimer vor der Übergabe noch mal gründlich gereinigt und poliert wird. Die Übergabe des Pkw soll in 1 Woche erfolgen. Nach 3 Tagen erfährt K zufällig von einem Bekannten, dass V denselben Oldtimer einen Tag nach dem Kauf durch K, an einen ausländischen Interessenten verkauft hat, zum Preis von 75.000 €. Der Pkw soll in 2 Tagen von dem ausländischen Käufer abgeholt werden.

K ist beunruhigt, dass er den Pkw nicht ausgehändigt bekommt. Er begehrt bei Gericht eine Eilentscheidung. Erläutern Sie bitte gutachterlich welche Eilentscheidung K vor welchem Gericht beantragen müsste?

25 Punkte

2. Klausur V. 19.01.09

Abwandlung:

Angenommen, K und V hatten vereinbart, dass zunächst bei der Übergabe des Pkw 40.000 € zu zahlen sind, der Rest sei dann innerhalb von 7 Tagen auf die Bankverbindung des V zu überweisen. 10 Tage nach der Übergabe des Pkw hat K die Restforderung noch nicht beglichen. V erfährt von einer verlässlichen Quelle, dass sich K wegen finanzieller Schwierigkeiten innerhalb der nächsten 5 Tage ins Ausland absetzen will.

V ist aufgrund dieser Tatsache beunruhigt bezüglich der ausstehenden Restforderung von 30.000 €. Er möchte wissen, welche Eilentscheidung er bei Gericht beantragen müsste?

10 Punkte

Frage 2:

Angenommen, der Eilantrag des V (s. Abwandlung) würde vom Gericht durch Beschluss abgelehnt. Stellen Sie kurz die prozessuale Möglichkeit dar, die V hätte, wenn er gegen den ablehnenden Beschluss vorgehen will?

15 Punkte

Frage 3:

Jemand hat den Erlass einer einstweiligen Verfügung beantragt. Das angerufene Gericht hat die begehrte einstweilige Verfügung erlassen ohne mündliche Verhandlung. In welcher Form wird die Entscheidung des Gerichts ergehen und was könnte der Antragsgegner prozessual einlegen gegen die Entscheidung?

10 Punkte

Abwandlung:

Angenommen, das Gericht hat wie bei Frage 3 die beantragte einstweilige Verfügung erlassen. Diesmal jedoch nicht ohne mündliche Verhandlung, sondern mit einer mündlichen Verhandlung. In welcher Form wird jetzt die Entscheidung des Gerichts ergehen und wie kann der Antragsgegner nun gegen die Entscheidung prozessual vorgehen?

10 Punkte

Frage 4:

Stellen Sie die wesentlichen Unterschiede zwischen dem normalen Erkenntnisverfahren der ZPO und dem Eilverfahren nach der ZPO dar.

20 Punkte